

letzung ist stets erst dann als kriminell-deliktisch zu bewerten, wenn die Handlung (natürlich auch in der Form der Unterlassung erfaßt) elementaren Sozialforderungen im oben gekennzeichneten Sinne nicht gerecht wird* Der kriminelle Mißbrauch von Entscheidungsbefugnissen kann so folgende Varianten aufweisen; JU

1. a) Ausnutzung von Entscheidungsbefugnissen zum Zwecke der Verdeckung oder Verschleierung von Fehlern oder Leitungsmängeln prinzipieller Natur;

b) Ausnutzung von Entscheidungsbefugnissen zum Zwecke der Erlangung ungerechtfertigter ökonomischer Vorteile

= kriminelle Aktivität*

(2., Nichtwahrnehmung oder Nichtausführung von Entscheidungsrechten und -pflichten aus

a) Gleichgültigkeit

b) Mißachtung moderner Erkenntnisse der Entscheidungsvorbereitung und -findung

c) Böswilligkeit

= kriminelle Passivität.

Die Entscheidungsbefugnisse müssen in all diesen Fällen sehr differenziert gesehen werden und können grob in solche Rahmen oder hinsichtlich der

a) unmittelbaren Produktionstätigkeit,

b) der erweiterten Reproduktion sowie

c) Inangriffnahme und Einführung neuer Verfahren und Technologien oder

d) im Rahmen der Sicherung effektiver Kooperations- und Vertragsbeziehungen

eingeordnet werden.

Mißbrauch der Entscheidungsbefugnis heißt also nicht nur kriminelles Ausnutzen günstiger Positionen - aktive, ungerechtfertigte Vorteilserlangung als subjektive Valenz -, sondern verantwortungslose Negation oder Nichtrespektierung elementarer Grundsätze und Forderungen, die an eine wirtschaftliche Entscheidung gestellt werden müssen, sowohl was ihre methodisch-systematische Erarbeitung wie das